



Amtsblatt

der Stadt

Steinbach- Hallenberg



23. Jahrgang

Freitag, den 7. Februar 2025

6. Woche / Nr. 2

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 24.02.2025

nächster Erscheinungstermin: 07.03.2025

Sonnenschein und wunderbare Naturansichten

Vor und nach dem Jahreswechsel sorgten gleich mehrere Inversionswetterlagen über dem Thüringer Wald für strahlenden Sonnenschein, blauen Himmel und wunderbare Naturansichten.

Vor allem Naturliebhaber und Fotografen nutzten die seltene Gelegenheit, um in den Höhenlagen, teilweise oberhalb der Wolkendecke, das schöne Wetter und vor allem die klaren Fernsichten bis in die Rhön oder sogar den Harz zu genießen.



Foto: privat

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir wohnen dort, wo andere Urlaub machen. Und das ist ein Privileg. Wie auf der Titelseite benannt, hat sich die Natur vor Kurzem wieder von ihrer schönsten Seite gezeigt. Bei herrlichstem Wetter konnte man auf noch mehrerer Inversionswetterlagen wunderschöne Naturansichten und faszinierende Fernsichten „über den Wolken“ bestaunen und genießen. Was in einigen Regionen sogar als touristische Besonderheit beworben wird, kann man bei uns direkt vor der Haustür erleben.

Ob beim Blick in den Heimatkalender, bei einem Spaziergang in unserer schönen Natur oder beim Besuch unserer Tourist-Information - unsere Stadt und unsere Region hat für uns und auch für unsere Gäste einiges zu bieten.

Seit Kurzem tragen wir dem auch direkt auf der Homepage unserer Stadt Rechnung, denn neben den Informationen für unsere Bürgerinnen und Bürger gibt es nun auch eine Internetpräsenz, die speziell auf die Bedürfnisse unserer Gäste abgestimmt ist. Auch im Bereich Social Media gibt es etwas Neues, denn Steinbach-Hallenberg ist nun auch auf Instagram mit einem eigenen Account präsent. Sie sind herzlich eingeladen, online zu stöbern: Wunderschöne Bilder, Videos und interessante Informationen zeigen unsere Heimat aus einer ganz besonderen Perspektive und uns, die wir hier wohnen, einmal mehr, wie schön es bei uns ist.

Neuigkeiten gibt es auch vom Jugendbeirat. Am 20. Januar traf sich das Gremium erstmals nach der Neuwahl im Dezember, um die Vorhaben für die zweite Amtszeit zu fokussieren. Unter Federführung des neuen Vorsitzenden Paul Marr und seiner Stellvertreterin Angelique Eßlinger wurden die nächsten Schritte festgelegt und erste Prioritäten gesetzt. Dabei wird deutlich, dass die jungen Leute nicht nur Forderungen stellen, sondern sich vielmehr auch aktiv in die Gesellschaft einbringen wollen. Wir sind gespannt und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Währenddessen laufen in Viernau bereits die letzten Vorbereitungen für die Höhepunkte der fünften Jahreszeit. Freunde und Gönner des Gagenkarnevals haben auch dieses Mal bei den Vorbereitungen weder Kosten noch Mühen gescheut. Wir freuen uns auf gemeinsame närrische Tage im Gagenland und vielleicht gibt es ja sogar noch ein bisschen Schnee, damit auch die Wintersportfreunde unter uns und unseren Gästen auf ihre Kosten kommen.

Das wünscht sich
Ihr Markus Böttcher

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bundestagswahl 2025

Amtliche Information der Wahlleitung

Briefwahlunterlagen

Die Ausstellung und der Versand von Briefwahlunterlagen sowie die persönliche Aushändigung im Briefwahlbüro vor Ort sind erst möglich, sobald die Stimmzettel vorliegen.

Der voraussichtliche Beginn der Briefwahl für die Bundestagswahl ist für den **10. Februar 2025** geplant. Ein früherer Termin ist unwahrscheinlich, da die Stimmzettel erst nach Zulassung der Wahlvorschläge gedruckt werden können. Die Zulassung erfolgt nach den Entscheidungen der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses über etwaige Beschwerden, welche spätestens am **30. Januar 2025** getroffen werden. Erst danach können die Stimmzettel gedruckt und an die zuständigen Gemeindebehörden ausgeliefert werden.

Bitte beachten Sie, dass der Zeitraum für die Briefwahl bei einer vorgezogenen Neuwahl des Bundestages verkürzt ist.

Es ist daher erforderlich, Ihre Briefwahlunterlagen zügig zu beantragen, auszufüllen und zurückzusenden. Dies erfordert eine schnellere Bearbeitung im Vergleich zu einer regulären Bundestagswahl am Ende einer Legislaturperiode.

Zur Beantragung eines Wahlscheines (Briefwahlunterlagen):
www.wahlen.thueringen.de

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg

Bundestags- und Bürgermeisterwahl 2025

Amtliche Information der Wahlleitung

Wahlbriefe

Liebe Wählerinnen und Wähler, im Wege der Briefwahl werden Ihre Wahlbriefe an die Stadt Steinbach-Hallenberg, Wahlamt, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg übermittelt und bis zum 23. Februar 2025 (Wahltag) in einer versiegelten und verschlossenen Wahlurne aufbewahrt. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Wahlbriefe (inkl. Wascheine mit vollständig ausgefüllter Versicherung an Eides statt, Stimmzettelumschlag und Stimmzettel) persönlich oder auf dem Postweg abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass es trotz regelmäßiger Entleerung des Hausbriefkastens am Rathaus Steinbach-Hallenberg gerade bei hohem Aufkommen an Wahlbriefen zu einer Überfüllung kommen **kann**. Bitte nutzen Sie in diesem Fall auch die Möglichkeit, die Wahlbriefe in den Briefkästen der Deutschen Post AG einzuwerfen. Für den Versand der Wahlbriefe entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten (unentgeltliche Beförderung in Deutschland durch die Deutsche Post).

Gallmüller

Hauptamtsleiter / Wahlleiter Bürgermeisterwahl

Bundestags- und Bürgermeisterwahl 2025

Amtliche Information der Wahlleitung

Wahlbenachrichtigungen

Liebe Wahlberechtigte im Ortsteil Unterschönau, aufgrund eines Büroversehens wurde auf den ursprünglichen Wahlbenachrichtigungen für die Bundestageswahl und die Bürgermeisterwahl, jeweils am 23. Februar 2025 (Wahltag), die falsche Adresse des Wahlraumes angegeben. Mit dem Dienstleister, der für die Herstellung der Wahlbenachrichtigungen beauftragt wurde, konnten wir einen Korrekturversand der Wahlbenachrichtigungen vereinbaren.

Die richtige Anschrift des Wahlraumes lautet:

Wahl-/Stimmbezirk 0008

Feuerwehrgerätehaus OT Unterschönau

Unterer Herrmannsberg 4

98587 Steinbach-Hallenberg

- barrierefrei -

Gallmüller

Hauptamtsleiter / Wahlleiter Bürgermeisterwahl

Bundestagswahl 2025

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Steinbach-Hallenberg (nachrichtlich)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Steinbach-Hallenberg wird in der Zeit **vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 3. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag, 4. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch, 5. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag, 6. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Freitag, 7. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in der

**Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg
im Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss,
Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025 [20. bis 16. Tag vor der Wahl]**, bis spätestens 11:00 Uhr am 7. Februar 2025, bei der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 2. Februar 2025 [21. Tag vor der Wahl]** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 195 Suhl - Schmalkalden-Meinungen - Hildburghausen - Sonneberg** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung **bis zum 2. Februar 2025 [21. Tag vor der Wahl]** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung **bis zum 7. Februar 2025 [16. Tag vor der Wahl]** versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. Februar 2025 [2. Tag vor der Wahl]**, 15:00 Uhr bei der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 15.01.2025
Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg

Bundestagswahl 2025

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Steinbach-Hallenberg (nachrichtlich)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2.

Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist in folgende **10 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	barrierefrei
0001	Altersbach	Feuerwehrgerätehaus OT Altersbach Renterei 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0002	Bermbach	Dorfgemeinschaftshaus OT Bermbach Bermbacher Hauptstraße 48 98587 Steinbach-Hallenberg	Nein
0003	Gemeindezentrum	Gemeindezentrum Herges-Hallenberg Kurze Seite 1 98587 Steinbach-Hallenberg	Nein
0004	Staatliche Grundschule	Staatliche Grundschule Hergeser Wiese 5 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0005	Sporthalle Wolffstraße	Sporthalle Wolffstraße Wolffstraße 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0006	Oberschönau	Vereinszimmer ehem. Schule OT Oberschönau Obere Schulstraße 8 98587 Steinbach-Hallenberg	Nein
0007	Rotterode	Sporthalle OT Rotterode Schulgasse 2 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0008	Unterschönau	Feuerwehrgerätehaus OT Unterschönau Unterer Herrmannsberg 4 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0009	Vereinsraum Sporthalle Wolffstr.	Vereinsraum - Sporthalle - Wolffstraße Wolffstraße 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0010	Viernau	Mehrzweckhalle OT Viernau An der Sporthalle 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis spätestens zum 2. Februar 2025** [21. Tag vor der Wahl] zugestellt sein werden, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, dem 23. Februar 2025, um 18:00 Uhr in der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz, 98587 Steinbach-Hallenberg** zusammen:

- Briefwahlvorstand Briefwahllokal I,
1. Obergeschoss (Sitzungssaal)
- Briefwahlvorstand Briefwahllokal II,
2. Obergeschoss (Beratungsraum).

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - **oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der

ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. **Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12:00 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 07.02.2025

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg

Thüringer Kommunalwahl 2025

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg (nachrichtlich)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 23. Februar 2025

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Steinbach-Hallenberg wird in der Zeit **vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 3. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag, 4. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch, 5. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag, 6. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Freitag, 7. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in der

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 3. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag, 4. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch, 5. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag, 6. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Freitag, 7. Februar 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vortragenden Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 2. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Steinbach-Hallenberg im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. Februar 2025, bis 18:00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine Beantragung von Wahlscheinen ist zusätzlich auch elektronisch unter statistikportal.thueringen.de/wahlschein möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum 22. Februar 2025, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

7.
Für den Fall, dass bei der Wahl am 23. Februar 2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet **am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. März 2025 eine Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 23. Februar 2025 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 23. Februar einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 7. März 2025, bis 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. März 2025, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu

berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 23. Februar 2025 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 9. März 2025 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 15.01.2025
Gallmüller
Wahlleiter

Thüringer Kommunalwahl 2025

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg (nachrichtlich)

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Steinbach-Hallenberg am 23. Februar 2025

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2025 folgende Wahlvorschläge für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Steinbach-Hallenberg** am 23. Februar 2025 als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG), ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung	
				Ja	Nein
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	Hofmann, Achim	Steinbach-Hallenberg		x
2	Pro 8 - Pro 8	Böttcher, Markus	Steinbach-Hallenberg		x
3	Wählergemeinschaft Haselgrund - WGH	Avemarg, Monique	Steinbach-Hallenberg		x

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 22.01.2025
Gallmüller
Wahlleiter

Thüringer Kommunalwahl 2025

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg (nachrichtlich)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **23. Februar 2025** findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Steinbach-Hallenberg **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl ist der **9. März 2025**.

2.

Die Stadt Steinbach-Hallenberg bildet **10 Stimmbezirke**. Die Wahlräume befinden sich in:

Stimmbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	barrierefrei
0001	Altersbach	Feuerwehrgerätehaus OT Altersbach Renterei 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0002	Bermbach	Dorfgemeinschaftshaus OT Bermbach Bermbacher Hauptstraße 48 98587 Steinbach-Hallenberg	Nein
0003	Gemeindezentrum	Gemeindezentrum Herges-Hallenberg Kurze Seite 1 98587 Steinbach-Hallenberg	Nein
0004	Staatliche Grundschule	Staatliche Grundschule Hergeser Wiese 5 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0005	Sporthalle Wolfstraße	Sporthalle Wolfstraße Wolfstraße 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0006	Oberschönau	Vereinszimmer ehem. Schule OT Oberschönau Obere Schulstraße 8 98587 Steinbach-Hallenberg	Nein
0007	Rotterode	Sporthalle OT Rotterode Schulgasse 2 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0008	Unterschönau	Feuerwehrgerätehaus OT Unterschönau Unterer Herrmannsberg 4 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0009	Vereinsraum Sporthalle Wolffstr.	Vereinsraum - Sporthalle - Wolfstraße Wolfstraße 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja
0010	Viernau	Mehrzweckhalle OT Viernau An der Sporthalle 98587 Steinbach-Hallenberg	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis spätestens zum 2. Februar 2025** übermittelt sein werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind zwei **Briefwahlvorstände** gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands I befinden sich in der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, 1. OG (Sitzungssaal), Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg**. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands II befinden sich in der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, 2. OG (Beratungsraum), Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg**.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 23. Februar 2025, um 18:00 Uhr zur **Ermittlung des Wahlergebnisses** zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. In der Wahlzelle darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag, dem 23. Februar 2025, bis 18:00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 24. Februar 2025, um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 07.02.2025

Gallmüller
Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Öffentliche Stellenausschreibungen

Aktuelle Stellenausschreibungen
der Stadt Steinbach-Hallenberg
finden Sie auf der Internetseite unter

<https://www.steinbach-hallenberg.de/index.php?id=839>

Informationen zu den neuen Grundsteuerbescheiden

Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Grundstücks waren verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Das Finanzamt setzte daraufhin den Steuermessbetrag zum 01.01.2022 fest. Dieser ist Grundlage für den durch die Gemeinde zu erlassenden Grundsteuerbescheid. Zum einen wird der Grundsteuerwert festgesetzt, zum anderen wird der der Grundsteuerpflichtige durch das Finanzamt per Grundsteuermessbescheid über den sogenannten Grundsteuermessbetrag informiert (Grundlagenbescheid). Die Gemeinde ist an die getroffene Entscheidung des Finanzamtes gebunden.

Die neuen Grundsteuerbescheide wurden Anfang Januar 2025 versendet. Ihre neue Grundsteuer berechnet sich aus dem vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag des Objektes multipliziert mit dem jeweils gültigen Hebesatz (Hebesatzsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 11.12.2024).

In dem Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 01.01.2025 (Beginn des neuen Veranlagungszeitraumes) sind bei einigen Objekten Änderungen eingetreten (z.B. Eigentümerwechsel, Änderung der Nutzungsart, An- und Umbauten etc.). Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Änderungen noch nicht in den neuen Grundsteuerbescheiden Berücksichtigung fanden, da die Aufarbeitung durch das Finanzamt Südthüringen (ehemals Finanzamt Suhl) nach und nach erfolgen kann und der Stadtverwaltung nicht alle Änderungsmessbescheide vorliegen.

Grundsätzlich kann jeder Steuerpflichtige gegen den Grundsteuerbescheid Widerspruch einlegen. Dieser wird von der Stadtverwaltung geprüft.

Widersprüche gegen die Bewertung des Grundstückes oder gegen den Abgabepflichtigen, zum Bsp. Änderung durch Verkauf eines Grundstückes, können seitens der Gemeinde jedoch nicht abgeholfen werden. Hier ist durch den Grundsteuerpflichtigen der Kontakt zum Finanzamt Südthüringen herzustellen. Wird der Grundlagenbescheid vom Finanzamt berichtigt, geändert oder aufgehoben, so werden die Grundsteuerbescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Die Grundsteuer ist bis zu der Fälligkeit auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Sollten Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank vereinbart haben, beachten Sie bitte, diesen anzupassen. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Steuern zum jeweiligen Fälligkeitstermin abgebucht.

Die Fälligkeit für das erste Quartal ist auf den 15.02.2025 festgesetzt. Bei verspäteter Zahlung können entsprechend der Forderungshöhe Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen. Um dies zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens. Zu beachten ist, dass ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid, keine aufschiebende Wirkung hat. Ändert das Finanzamt rückwirkend den Grundlagenbescheid, werden zu viel gezahlte Beträge erstattet.

Wenn ein Grundbesitz mehrere Eigentümer hat, dann sind alle Eigentümer sogenannte Gesamtschuldner. Die Grundsteuer muss dementsprechend auch nur einmal von einem Eigentümer (zu den genannten Fälligkeitsraten) gezahlt werden.

Auf Grund der Steuerreform kommt es im Steueramt zu zahlreichen Nachfragen und dadurch zu längeren Wartezeiten. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auch auf der Webseite www.finanzen.thueringen.de/themen/steuern/grundsteuer.

Steinbach-Hallenberg, 28.01.2025

Im Auftrag

D. Lang
Leiterin Finanzen

Redaktioneller Hinweis:

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 26.09.2024

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch eine elektronische Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Stadt Steinbach-Hallenberg unter der Internetadresse:

<https://www.bekanntmachungen.steinbach-hallenberg.de>

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist der Bereitstellungstag anzugeben. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird.

Die Satzung kann darüber hinaus während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Rathaus, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters, 1. Etage Zimmer-Nr. 11 eingesehen werden. Gegen Kostenerstellung kann ein Ausdruck erstellt und übergeben werden.

(2) Für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung gilt Abs.1 entsprechend.

(...)

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt

(6) Zusätzlich werden die unter Absatz 1, 2 und 5 ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Steinbach-Hallenberg als Lesefassung abgedruckt. Dies stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung im Sinne der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) dar und trägt ausschließlich informativen Charakter zum Zwecke der Bürgerinformation.

Hinweis zur Baumschutzsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Die Baumschutzsatzung dient dem Erhalt und Schutz der Bäume in unserer Stadt. Besonders wichtig sind dabei die Regelungen in §§ 5 und 6:

Pflege- und Erhaltungspflicht (§ 4)

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu pflegen. Dazu gehören Maßnahmen wie Bodenverbesserung, Wurzelbelüftung, Beseitigung von Krankheitsherden und Behandlung von Baumschäden.

Verbotene Maßnahmen (§ 5)

Ohne Genehmigung ist es untersagt, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, wesentlich zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die zum Absterben führen könnten. Dies umfasst auch Beschädigungen im Wurzelbereich durch Bodenversiegelung, Chemikalien, schwere Fahrzeuge oder Feuer.

Ausnahmen und Befreiungen (§ 6)

Ausnahmen von den Verboten sind möglich, wenn beispielsweise eine Gefahr für Personen besteht oder eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann. Anträge müssen schriftlich bei der Stadt eingereicht werden, inklusive Lageplan und weiteren Nachweisen. In vielen Fällen ist eine Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung vorgesehen.

Wichtig: Fällverbot zwischen 1. März und 30. September

Nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen in dieser Zeit keine Bäume gefällt werden. Stellen Sie Ihre Anträge rechtzeitig, um Verzögerungen zu vermeiden.

Die komplette Baumschutzsatzung finden Sie auf der Website der Stadt Steinbach-Hallenberg unter:

Bürgerservice > Rathaus/Mitarbeiter > Satzungen > Bau, Umwelt & Natur > Baumschutzsatzung

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Walther vom Ordnungsamt gerne zur Verfügung:

Telefon: 036847 / 38046

Hundehalter in Steinbach-Hallenberg:

Jahresrückblick und wichtige Hinweise

Gemeldete Hunde zum Jahresende: 782

Im Jahr 2024 konnte erfreulicherweise ein deutlicher Rückgang an gemeldeten Beißvorfällen verzeichnet werden. Es gab nur **einen Vorfall**, bei dem eine Person leicht verletzt wurde. Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wurde die Haltung des betroffenen Hundes geprüft. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2023 insgesamt sieben Fälle registriert. Dieser positive Abwärtstrend zeigt eine Verbesserung, auch wenn stets von einer Dunkelziffer auszugehen ist.

Allerdings wurden erneut mehrere **Bußgeldverfahren** eingeleitet, da Verstöße gegen das **Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren** festgestellt wurden.

Nachfolgend einige wichtige Informationen für Hundehalter:

Pflichten für Hundehalter in Thüringen

Haftpflichtversicherung

Laut § 2 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für seinen Hund abzuschließen. Die Versicherung muss folgende Mindestdeckungssummen gewährleisten:

- **500.000 €** für Personenschäden
- **250.000 €** für Sachschäden

Der Nachweis über den Abschluss der Versicherung ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Kennzeichnungspflicht

Hunde müssen dauerhaft und unverwechselbar mit einem **Mikrochip** nach ISO-Standard gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist durch einen Tierarzt vorzunehmen und bei der Behörde anzuzeigen.

Leinenpflicht und Hundekotentsorgung

Seit Juni 2024 gilt die **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Steinbach-Hallenberg (OBVO)**:

- Hunde sind **innerhalb bebauter Ortsteile** stets an der Leine zu führen.

- In großflächig unbebauten Gebieten ist der Freilauf gestattet, sofern keine Gefährdung oder Belästigung Dritter entsteht.
 - Verunreinigungen durch Hunde sind unverzüglich zu beseitigen. Halter müssen dafür stets geeignete Tüten oder Hilfsmittel mitführen und diese bei Bedarf den Kontrollkräften vorzeigen.
- Verstöße gegen diese Vorschriften wurden auch 2024 mit Bußgeldern geahndet.

Hundesteuer:

Sparmöglichkeit für verantwortungsbewusste Halter

Nach § 7 der Hundesteuersatzung von Oktober 2020 können Hundehalter die Steuerlast für ihren Hund halbieren. Voraussetzung: Bis zum 30. Dezember eines Jahres muss ein **VDH-Hundeführerschein** oder ein gleichwertiger Nachweis unaufgefordert vorgelegt werden.

Damit reduziert sich die Steuer für das folgende Jahr von **60 €** auf **30 €**.

Besondere Vorkommnisse 2024



Im April sorgte ein **umherstreunender Hund** für Aufsehen und hielt das Ordnungsamt der Stadt zwei Wochen lang auf Trab. Mit der Hilfe des Tierschutzvereins Schmalkalden und Umgebung e.V. konnte das Tier mithilfe einer Lebendfalle gesichert werden. Im Anschluss wurde ein ordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet, und der Hund konnte durch den Tierschutzverein zur Vermittlung freigegeben werden.

Der Hund, ein zutraulicher Mischlingsrüde namens Gino, sucht noch immer ein liebevolles Zuhause. Er ist freundlich, lernwillig und freut sich über jede Aufmerksamkeit. Interessierte können sich beim Tierschutzverein Schmalkalden melden und mehr über ihn erfahren.

Städtischer Holzverkauf

Durch städtische Baumpflegearbeiten ist Brennholz verschiedener Holzqualitäten angefallen. Dieses kann über den Bauhof Steinbach-Hallenberg erworben werden. Die Bezahlung erfolgt Bar gegen Quittung bei der Abholung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Herrn Hanke, Tel. 0151/26441994.

Ihr Bauhof

Ausschreibung

zur Betreibung eines Festzeltes und der Versorgung mit Speisen und Getränken im Außenbereich zur Kirmes in Steinbach-Hallenberg vom 12. bis 15. September 2025

Entsprechend der gültigen Verfahrensweise zur Organisation von Festveranstaltungen auf der Spielwiese erfolgt hiermit die öffentliche Ausschreibung zur Vergabe der Betreibung eines Festzeltes auf der Bitumenfläche (32m x 12m) der Spielwiese, Eingang in Richtung Wolffstraße während der Kirmes in Steinbach-Hallenberg vom 12. bis 15.09.2025.

Der Festzeltbetreiber ist auch für die Versorgung mit Speisen und Getränken im Außenbereich (inklusive Eingangsbereich vor der Spielwiese) verantwortlich. Hierfür sind mindestens 4 Stände einzurichten. Der Festzeltbetreiber kann für die Betreibung der Versorgungsstände geeignete Bewerber selbst auswählen.

Durch die Stadt Steinbach-Hallenberg kann ein Festzelt mit einer Länge von 30m (10 Module x 3m) und einer Breite von 10m/pro Modul kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Bei Interesse können die Kosten für das Festzelt im Rathaus erfragt werden.

Von Vereinen wird für das Festzelt eine Standgebühr von 0,50 €/qm/Tag und 50 €/Tag für jeden Versorgungsstand erhoben. Für Gewerbetreibende beträgt die Standgebühr für das Festzelt 1,50 €/qm/Tag und für jeden Versorgungsstand 100€/Tag.

Weitere Kosten entstehen dem Bewerber durch die Betreuung der Toilettenanlagen, für die Reinigung des genutzten Festplatzes sowie für allgemeine Betriebskosten. Einzelheiten werden hierzu in einem Vertrag geregelt.

Bewerbungen ohne Festzelt sind möglich, werden jedoch bei der Vergabe nachrangig berücksichtigt. Bei Bewerbungen ohne Festzelt gelten die vorgenannten Bedingungen ohne Standgebühr für ein Festzelt, jedoch mit einer Gebühr für die Nutzung der Bitumenfläche auf der Spielwiese von 150€/Tag für Vereine und 450€/Tag für Gewerbetreibende (entspricht der Standgebühr eines Festzeltes von 30m x 10m).

Einheimische Vereine und Gewerbetreibenden werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.

Weitere Vergabebedingungen können während der Sprechzeiten im Ordnungsamt der Stadtverwaltung (Zimmer 4) eingesehen bzw. angefordert werden.

Interessenten geben ihre schriftliche Bewerbung bis Montag, den 10. März 2025 (15:00 Uhr), im Sekretariat des Bürgermeisters (Zimmer 11) im Rathaus Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, ab.

Spätere Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Vergabe erfolgt in der darauffolgenden Stadtratssitzung.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Jugend- und Seniorenbeiräte vom Stadtrat benannt

Zum 31.12.2024 endete die Legislatur des ersten Steinbach-Hallenger Kinder- und Jugendbeirates. Drei Jahre hätten die Mitglieder auch die Verwaltung ordentlich auf Trab gehalten und die Messlatte für den neuen Beirat hochgelegt, sagte Bürgermeister Markus Böttcher in der Dezemberstadtratssitzung. Da sei vor allem das Leuchtturmprojekt „Haselpipe“ zu nennen, aber auch viele andere. „Ihr habt leider auch mitbekommen, wie hart die Demokratie sein kann, wenn verschiedene Meinungen aufeinandertreffen und Äußerungen teilweise auch mal unter die Gürtellinie gehen. Und trotzdem habt ihr euch durchgebissen und etwas erreicht, von dem wir auch in den nächsten Jahre noch profitieren werden. Bleibt uns erhalten“, lobte der Stadtchef. Nicht vergessen dürfe man dabei die Jugendarbeiterin Anja Suchanek, die für die Jugendlichen die erste Ansprechpartnerin ist und gleichzeitig sehr gut mit der Verwaltung zusammenarbeite.

Neben dem Dank an den ersten Kinder- und Jugendbeirat hatten die Stadträte auch über den neuen Jugendbeirat zu befinden. 14 junge Menschen hatten sich im Vorfeld dafür beworben. Die Anzahl der Mitglieder dürfe derzeit laut Satzung neun nicht übersteigen. Deshalb gab es eine interne Vorauswahl und über deren Ergebnis befanden die Stadträte während der Sitzung. Widerspruch gab es nicht und die neun vorgeschlagenen Kandidaten wurden vom Stadtrat bestätigt.

Die neun vom Stadtrat bestätigten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates Steinbach-Hallenberg sind: Paul Marr, Raphael Baurath, Andy Haberecht, Louis Möcker, Angélique Eßlinger, Zoey Kamps, Noemi Huhn, Marian Hesse und Anne Diller.



Nach der Konstituierung: Die neu gewählten Mitglieder des zweiten Jugendbeirates sind zukünftig erster Ansprechpartner für die Belange der Kinder und Jugendlichen in Steinbach-Hallenberg. Foto: privat

Etwas schwieriger gestaltete sich die Gründung des Seniorenbeirates der Haselstalstadt. Während die Jugendlichen bereits in die zweite Runde gehen, stimmte der Stadtrat den Vorschlägen für den ersten Seniorenbeirat zu. Ein wenig sei hier Corona dazwischengekommen. Andererseits sei es auch schwieriger gewesen, Willige zu finden, die in dem Gremium mitarbeiten wollen. Und dass, obwohl es in allen Orten zahlreiche Aktive gebe, die sich ehrenamtlich engagieren.

Letztlich bewarben sich neun Bürgerinnen und Bürger um die maximal neun Plätze im Seniorenbeirat. Die vom Stadtrat bestätigten Mitglieder kommen derzeit aus drei Ortsteilen. Auch das sei in der nächsten Legislaturperiode noch ausbaufähig. Immerhin sei der Seniorenbeirat nicht minderbedeutend für die Zukunft der Stadt. Es gebe viele wichtige Themen, die man mit den Senioren diskutieren wolle.

Die neun Mitglieder des ersten Seniorenbeirates der Haselstalstadt sind: Hans-Jörg Sieler und Frank Rothämel (beide Altersbach), Ingrid Schoenburg und Christina Liebetrau (beide Rotterode) sowie Andrea Lunau, Elke Fleischhauer, Marlen Hamann und Sabine Menz aus Steinbach-Hallenberg.



Viel Erfolg wünschte Bürgermeister Markus Böttcher (re.) dem ersten Seniorenbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Foto: Sascha Willms

Pressestelle

Konstituierende Sitzung des neuen Kinder- und Jugendbeirates

Am 20.01.2025 - genau drei Jahre nach der letzten konstituierenden Sitzung des ersten Kinder- und Jugendbeirats, trafen sich die im Dezember 2024 vom Stadtrat gewählten Mitglieder nach Einberufung der Sitzung durch Bürgermeisters Markus Böttcher im Rathaussaal. Vornehmliches Ziel neben einem ersten Austausch untereinander war die Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden sowie der Stellvertretung. Das Gremium soll in den kommenden drei Jahren den Stadtrat in Belangen der Kinder und Jugendlichen beratend zur Seite stehen und zudem auch direkter Ansprechpartner für alle jungen Menschen der Haselstalstadt sowie ihrer Ortsteile sein. Alle neun gewählten Mitglieder nahmen an der Sitzung teil und bekundeten in der Vorstellungsrunde erneut ihr Interesse an der Mitwirkung bei der Gestaltung des jugendgerechten öffentlichen Lebens.



Paul Marr aus Viernau ist der neue Vorsitzende des zweiten Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Steinbach-Hallenberg. Als seine Stellvertreterin steht ihm mit Angélique Eßlinger eine junge Erwachsene aus Steinbach-Hallenberg zur Seite. Foto: privat

Nach der Erläuterung der Aufgaben aber auch der Rechte eines Vorsitzenden durch Jugendarbeiterin Anja Suchanek, wurden zwei Mitglieder von den anwesenden jungen Menschen für diesen Posten vorgeschlagen. Anschließend fand die geheime Wahl statt, die Paul Marr mit einfacher Mehrheit für sich entscheiden konnte. Der inzwischen Neunzehnjährige wohnt im Ortsteil Viernau und war in der vergangenen Legislatur bereits stellvertretender Vorsitzender des Gremiums. Derzeit absolviert er ein Freiwilliges Soziales Jahr im Metallhandwerksmuseum in Steinbach-Hallenberg.

Er hat sich zum Ziel gesetzt, das gute Image des ersten Kinder- und Jugendbeirats aufrechtzuerhalten und gemeinsam mit allen engagierten jungen Menschen Angebote von und für die Zielgruppe umzusetzen. Seine Stellvertretung wird zukünftig Angelique Eßlinger übernehmen. Diese konnte sich in der anschließenden geheimen Wahl gegen vier weitere Interessenten für den Posten durchsetzen. Die junge Erwachsene ist 18 Jahre alt und wohnt in der Kernstadt. Zwar ist es ihre erste Legislatur in dem Gremium, jedoch ist sie bei den Mitgliedern keine Unbekannte. In den vergangenen drei Jahre unterstützte Angelique den Beirat bereits mehrfach bei Veranstaltungen, wie dem Haseltal-Staffellauf, der Beachparty oder auch zum Museumsfest. Bürgermeister Markus Böttcher gratulierte den Beiden im Namen des Stadtrates und freut sich auf eine konstruktive und sicherlich spannende Zusammenarbeit.

Im Anschluss an die Wahl übergab Jugendsozialarbeiterin Anja Suchanek den Mitgliedern die aktuelle Geschäftsordnung des vorherigen Beirats. Diese soll in der nächsten Sitzung überarbeitet oder bei Bedarf angepasst werden. Außerdem erhielten alle Anwesenden das aktuelle Konzept der „Haselpipe“. Diese sei zwar bereits seit September nutzbar und auch gut besucht, jedoch fehlen noch einige Elemente, wie Sitzgelegenheiten oder eine Tischtennisplatte - das wird nun die Angelegenheit des neuen Gremiums werden.

Die nächste Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats ist für den 20.02.2025, um 18:00 Uhr im Jugendclub Steinbach-Hallenberg geplant. Diese wird dann öffentlich sein und allen interessierten Mädchen und Jungen der Stadt die Möglichkeit bieten, ihre Wünsche und Ideen mit einzubringen.

Pressestelle

„Die Hallenburger“ spenden für die Hallenburg

Vom 16. bis 18. Juni 2023 fand das 12. Burgfest in Steinbach-Hallenberg statt. Mit einem im Vergleich zu den vorherigen Festen relativ neuem Konzept konnte nicht nur der Nerv der Zeit, sondern vor allem das Interesse von 1000en von Besuchern getroffen werden.



Passend vor dem Bleiglasfenster mit der Hallenburg übergab „Feuerflo“ Florian Wirth (li.) als Vertreter der Mittelaltergruppe „Die Hallenburger“ eine Geldspende und ein Tonwappen an Bürgermeister Markus Böttcher. Damit bedankte sich die örtliche Mittelaltergruppe für das Vertrauen und die Unterstützung bei der Umsetzung eines Mittelalterkonzeptes zum 12. Burgfest 2023. Foto: privat

Maßgeblichen Anteil daran hatten auch die Mitglieder der ortsansässigen Mittelaltergruppe „Die Hallenburger“, die sich Ende letzten Jahre mit einer Geldspende in Höhe von 220 € für die Ruine Hallenburg sowie einem extra angefertigten Tonwappen bei Bürgermeister Markus Böttcher für das Vertrauen und die Unterstützung beim 12. Burgfest bedankten.

Die Mittelaltergruppe „Die Hallenburger“ wurde im Jahr 2018 gegründet und bezeichnet sich selbst als „schwertschwingende Ritterschar mit Edeldamen und Fußvolk, vom Südring des Thüringer Waldes“. Mehr als ein Jahr vor dem Großereignis meldeten Florian Wirth alias „Feuerflo“ und Burgvogt Stephan Herwig bei Bürgermeister Markus Böttcher ihr Interesse mit ersten Vorstellungen für ein Mittelalterlager zum Burgfest an. Nach kurzer Überlegung und Abstimmung wurde dem Vorschlag von Seiten der Verwaltung zugestimmt und die Planungen anschließend weiter konkretisiert. Letztlich erwies sich die Idee eines in das Burgfest integrierten Ritter- und Mittelaltergelages mit dazugehörigen Verkaufsständen sowie passendem Getränke- und Speisenangebot auf der „Spielwiese“ als wahrer Zuschauermagnet. Mit einer extra Bühne, rassigen Schaukämpfen, Bogenschießen und einer Gerichtsverhandlung fanden immer wieder interessante und abwechslungsreiche Programmpunkte statt. Als erster Ansprechpartner für die ortsfremden Mittelaltergruppen sowie Koordinator vor Ort und mit einem eigenen Zeltlager inmitten des Gelages agierte dabei die Mittelaltergruppe „Die Hallenburger“.

Passend zum Thema Mittelalter und Burgruine gab es vor dem Rathaus noch eine abendliche „Mittelalterliche Feuershow“ mit dem „Feuerflo“ und seinen Mitstreitern. Und auch Bürgermeister Markus Böttcher veranstaltete anstelle eines üblichen Sektempfangs für die offiziellen Burgfestgäste eine „Ratsherren-Tafeley“ im Bauerngarten des Metallhandwerksmuseums.

Mit der rundum gelungenen Premiere 2023 steht einer Neuaufgabe des erstmals bewährten Mittelalterkonzeptes zum kommenden 13. Burgfest im Jahr 2028, welches dann anlässlich des 800-jährigen Ersterwähnung der Stadt Steinbach-Hallenberg gefeiert wird, nichts im Wege.

Pressestelle

Aus der Kita Bermbach

Spielenachmittag
bei den Meilerwichteln in Bermbach

Die Meilerwichtel laden alle interessierten Eltern und werdende Eltern, die uns kennenlernen möchten, zum Spielenachmittag mit einer kleinen Kneippaktion ein.

Wann? 20.02.2025
Uhrzeit? 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Wo? Kita Meilerwichtel, 98587 Bermbach, Rohrweg 6a
Wer? Familien mit Kindern von 0-6 Jahre

Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Wir bitten um Anmeldung unter der Telefonnummer: 036847/573993

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

- Versorgungsbereich Steinbach-Hallenberg -

Februar 25 / März 25

08.02. - 09.02.2024
Henneberg Apotheke,
Renthofstraße 7,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/ 604506

easyApotheke Aue Suhl,
Würzburger Str. 29,
98529 Suhl Tel. 03681/ 867320

15.02. - 16.02.2025
Arnika-Apotheke,
Tambacher Straße 44,
98593 Floh-Seligenthal..... Tel. 03683/ 69590

Sertürmer-Apotheke,
Irma-Stern-Str. 9,
98547 Schwarza..... Tel. 036843/ 71383

22.02. - 23.02.2025
Burg-Apotheke,
Bismarckstraße 17,
98587 Steinbach-Hallenberg Tel. 036847/ 4880

Spangenberg-Apotheke,
Steinweg 31,
98512 Suhl Tel. 03681/ 79130

01.03. - 02.03.
Rosen-Apotheke,
Steingasse 11,
98574 Schmalkalden Tel.: 03683/62233

Lichtenau-Apotheke,
Benshäuser Str. 2,
98544 Zella-Mehlis OT Benshausen Tel.: 036843/7860

08.03. - 09.03.
Schloss-Apotheke,
Renthofstraße 29,
98574 Schmalkalden Tel.: 03683/62950

Alexander-Apotheke Mitte,
Friedrich-König-Str. 14,
98527 Suhl Tel.: 03681/4544240

15.03. - 16.03.
Elisabeth-Apotheke,
Eichelbach 2a,
98574 Schmalkalden Tel.: 03683/4676660

Magdalenen-Apotheke,
Hauptstr. 6,
98544 Zella-Mehlis Tel.: 03682/482107

22.03. - 23.03.
Hirsch-Apotheke,
Neumarkt 9,
98574 Schmalkalden Tel.: 03683/69410

Neue Apotheke,
Ernst-Haeckel-Str. 1a,
98544 Zella-Mehlis Tel.: 03682/40174

29.03. - 30.03.
Apotheke Sternplatz,
Rudolf-Breitscheid-Str. 11,
98574 Schmalkalden OT Wernshausen Tel.: 036848/2930

Adler-Apotheke,
Marktplatz 4,
98527 Suhl Tel.: 03681/707704

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen
Notrufnummer 0180 / 5908077 erfragt werden.

Senioren

Ehejubiläum

Die Stadt Steinbach-Hallenberg gratuliert den Eheleuten

Margrit und Siegmар Kämpf
Steinbach-Hallenberg, Obereller 6
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**
im Monat Februar recht herzlich.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Kultur

Veranstaltungen März 2025

jeden Dienstag
10.30 Uhr **Führung durch das Metallhandwerksmuseum**
Anmeldung erwünscht unter: 036847 / 40540
6,00 € pro Erw., 4,00 € pro Kind 7-14 Jahre
Erm. mit Thüringer Wald Card

Dienstag, 11.03.
14-18 Uhr **Kreativer Handarbeitsnachmittag**
im Heimathof Steinbach-Hallenberg
gemütliches Beisammensein
und Erfahrungsaustausch,
eigene Arbeitsutensilien bitte mitbringen,
org. Heidi Reumschüssel

72. KARNEVAL in Viernau
org. vom *Elferrat Viernau e.V.*
in der Mehrzweckhalle Viernau

Samstag, 01.03.
21 Uhr **Karnevalssamstag**
Sonntag, 02.03.
14 Uhr **Großer Festumzug der Karnevalisten**
20 Uhr **Karnevalssonntag**
Montag, 03.03.
14 Uhr **Rosenmontagsumzug**
20 Uhr **Rosenmontagsball**

Samstag, 22.03.
10-20 Uhr **Schdaaimidcher Frühling - Unsere Stadt blüht auf!**
Shoppen, Bummeln, Schlemmen
in Steinbach-Hallenberg
in den Geschäften entlang der Hauptstraße
org. von den Händlern, der Wirtschaftsförderung
und dem Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg e.V.
14-17 Uhr **Flohmarkt und Pflanzenbörse im Heimathof**
im Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg
Kleidung, Schmuck, Pflanzen, Bücher,
Dekoration und vieles mehr
org. Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg

Sonntag, 23.03.
10 Uhr **Frühlingswanderung Meinigen und Umgebung**
Treffpunkt: Rathaus
Wanderleiter: Klaus Kaltoven
org. Thüringerwald-Verein Steinbach-Hallenberg

Samstag, 29.03.
Einlass **One Night in Steinbach-Hallenberg**
17.30 Uhr POP, Musical, Balladen, Gospel, Soul
Beginn Stadtkirche Steinbach-Hallenberg, Kirchplatz 28
18 Uhr Vorverkauf 10,00 €, Abendkasse 12,00 €
Kinder bis 10 Jahre: Eintritt frei
org. B-WARE DEM CHOR

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

B-WARE DEM CHOR
ONE NIGHT IN STEINBACH-HALLENBERG
Samstag **29. März 2025**
Beginn um 18 Uhr
Einlass ab 17.30 Uhr
Stadtkirche Steinbach-Hallenberg
Kirchplatz 28
98597 Steinbach-Hallenberg

Tickets erhältlich unter
stainbich.buerger.de
oder direkt über den QR-Code!

Vorverkauf: 10 €
Abendkasse: 12 €
Kinder bis 10 Jahre: Eintritt frei

INSTAGRAM / TWITTER / FACEBOOK
FACHBÜRO: B-WARE DEM CHOR
B-WARE DEM CHOR E.V.



22. MÄRZ 2025
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

FLOHMARKT

IM METALLHANDWERKSMUSEUM
STEINBACH-HALLENBERG

Kleidung | Schmuck | Pflanzen |
Bücher | Dekoration und vieles mehr

Wir suchen Dich als
Aussteller!



Details für Aussteller:

- Standgebühr: 10,00 € (kleiner Stand), 15,00 € (großer Stand)
- Tische und Stühle werden gestellt
- Anmeldung bis 24.02.2025, Rückmeldung durch Museum bis 03.03.2025
- Standbetreuung durch den Verkäufer
- Veranstaltungsort: überwiegend Innenbereich Heimathof

Besonderheit: Der Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg e.V. organisiert zeitgleich einen verkaufsoffenen Samstag – ein Garant für zahlreiche Besucherinnen und Besucher!

Jetzt anmelden und dabei sein!

Kontakt: info@metallhandwerksmuseum.de

Mehr Informationen: www.metallhandwerksmuseum.de

Metallhandwerksmuseum, Hauptstraße 45, 98587 Steinbach-Hallenberg

Fackel - Spaziergang mit dem Burgvogt



Mittwoch, 19. Februar 2025
und
Mittwoch, 26. Februar 2025

Treffpunkt 18 Uhr an der
Tourist-Information Steinbach-Hallenberg
7,00 € pro Erw. / 3,50 € pro Kind
Anmeldung notwendig unter: 036847-41065
!!! Taschenlampe mitbringen !!!

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum **01.05.2025** für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ

Referat 63

Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: LINUS WITTICH Medien KG, Frau Yasmin Hohmann – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Sonstiges

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt.

Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.